

# Haushaltssatzung

der Stadt Güglingen  
für das Haushaltsjahr

**2015**

Aufgrund von § 79 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. 271) hat der Gemeinderat am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2015** beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	42.035.000 €
davon	
im Verwaltungshaushalt	30.100.000 €
im Vermögenshaushalt	11.935.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von	2.000.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €

## § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	310 v. H.
der Steuermessbeträge;	
2. für die Gewerbesteuer auf	305 v. H.
der Steuermessbeträge.	

Güglingen, den

Dieterich  
(Bürgermeister)

